

Referat/Amt: I/40/LI
Schulverwaltungsamt

Bearbeitet von:
Herrn Linder

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2605

Leistungen des Sozialamtes für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des SGB II und SGB XII

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis	
						einstimmig	für gegen
SchulA	06.10.2005	x			MzK		

Beteiligungen

Sozialamt, Erlanger Schulen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Schulausschusses**
am 06.10.2005

Die beiliegenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

SchulA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

III. Ref. I/40 z.W.

Leistungen des Sozialamtes für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des SGB II und des SGB XII

- I. Zum Jahreswechsel 2004/2005 ist das bisherige Bundessozialhilfegesetz außer Kraft getreten und durch das neue SGB II (Hartz IV) und das SGB XII ersetzt worden. Durch dieses neue Recht sind die bisher gewohnten Ansprüche der Sozialhilfeempfänger auf einmalige Leistungen bis auf wenige Ausnahmen entfallen. Zu diesen Ausnahmen zählt die Kostenübernahme des Sozialamtes für „mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ gemäß § 23 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II, bzw. gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII.

Über den inhaltlichen Umfang dieser neuen Bestimmungen sind in der Öffentlichkeit Irritationen entstanden (siehe den öffentlichen Protestbrief des Gemeinsamen Elternbeirats der Stadt Erlangen vom 25.04.2005 an den Oberbürgermeister). Das Sozialamt hat sich deshalb in der Folge bei den zuständigen Ministerien um eine Klarstellung des Leistungsumfanges dieser neuen Bestimmungen bemüht. Diese Klarstellung ist nunmehr durch Schreiben des Bayerischen Sozialministeriums vom 20.06.2005 und durch Schreiben des Kultusministeriums vom 01.07.2005 erfolgt.

Danach ist festzuhalten, dass – entgegen der Besorgnis des Gemeinsamen Elternbeirats – unter den Begriff der „mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ auch sowohl Schulsportkurse, Schullandheimaufenthalte, Abschlussfahrten, wie auch mehrtägige Schulwanderungen oder Studienfahrten fallen können. Voraussetzung ist lediglich, dass die jeweilige Schulleitung bestätigt, dass es sich bei der Klassenfahrt um eine schulische Veranstaltung handelt.

Infolgedessen besteht ein Hilfeanspruch, soweit die zu übernehmenden Kosten angemessen sind. Nach der in Kopie beiliegenden Weisung Nr. 125/05 des Sozialamtes soll diese Angemessenheitsgrenze in Höhe des jeweiligen monatlichen Regelsatzes des betroffenen Schulkindes festgelegt werden. Das heißt: Für Schulkinder bis 14 Jahren aus SGB II- oder SGB XII-Empfängerhaushalten übernimmt das Sozialamt die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten bis zur Höhe von 207,- €, für Schulkinder ab 14 Jahren bis zur Höhe von 276,- €.

Angesichts der, durch den Protestbrief des Gemeinsamen Elternbeirats deutlich gewordenen Unsicherheit erscheint es zweckmäßig, die Handhabung dieser Vorschrift zwischen Sozialreferat und Schulreferat gemeinsam abzustimmen. Die im Sozialamt entworfene Weisung Nr. 125/05 wird deshalb beiliegend zur Kenntnis gegeben. Es wird um kurzfristige Rückäußerung gebeten, soweit gegen die dort beschriebene Handhabung Bedenken bestehen.

- II. Jeweils mit Anlage an Ref. I, Ref. V, Amt 40/Herrn Linder, Abt. 502/Frau Meininger zur Kenntnis und mit der Bitte um evtl. Rückäußerung
- III. Kopie an <Abt. 501> zur Kenntnis
- IV. Kopie <Amt 50> zum Vorgang

50/AL

Christy

S O L A R Nr. 125/05**SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- einmalige Leistungen
- Klassenfahrten

SGB XII – Sozialhilfe

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- einmalige Bedarfe
- Klassenfahrten

Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII

- I. Das BayStMAS hat mitgeteilt, dass letztlich die jeweilige Schule entscheidet, ob eine Veranstaltung der Schule als Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen anzusehen ist. Wenn dies die Schule bestätigt, sind somit Leistungen möglich für

- mehrtägige Schulwanderungen
- mehrtägige Studienfahrten
- Schullandheimaufenthalte
- Schulschikurse und
- Schulabschlussfahrten.

Angemessen sind diese schulischen Veranstaltungen dann, wenn die Kosten den maßgebenden Regelsatz für das teilnehmende Kind nicht übersteigt, also

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres € 207,--
- für Kinder vom 15. Lebensjahr an € 276,--

Die Weisung Nr. 87/04 = Solar Nr. 31/05 wird insoweit aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für Kinder eine Leistung für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt beantragt werden kann, für die oder deren Eltern keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII). In diesen Fällen kann das Einkommen zur Deckung dieses Betrags berücksichtigt werden, soweit es die Bedarfsgrenze übersteigt. Für bis zu sieben Monate, also: (bereinigtes Einkommen \cdot Bedarf) x 7 Monate = Eigenleistung.

Dabei steht der Faktor (1 – 7), mit dem das übersteigende, einzusetzende Einkommen zu vervielfältigen ist, im Ermessen der Sachbearbeiter. In der Ermessensentscheidung über den Faktor sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (z.B. Zahl der Kinder im Haushalt, weitere Belastungen (auch Schulden) etc.). In der Regel sollte von einem Faktor von 3 – 4 ausgegangen werden.

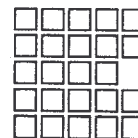
Da es sich um die abweichende Erbringung von Leistungen handelt (§ 23 SGB II), lösen diese Leistungen keine Sozialversicherungspflicht aus.

- II. Lt. Verteiler.

- III. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abt. 501 und 502 zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.

Amt 50:
I.A.

Schlüssel Nrn. S 2-23, S 12-31



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Schulverwaltungsamt

An alle Schulleitungen
der öffentlichen Schulen in Erlangen

Gebäude: Äussere Brucker Str. 33
Zimmer: 433
Kontakt: Herr Linder
Telefon: 0 91 31 / 86-2605
Telefax: 0 91 31 / 86-2366
E-Mail: schulverwaltungsamt
@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
I/40/LI

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
25. Juli 2005

Leistungen des Sozialamtes für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des SGB II und des SGB XII Beilage: SOLAR Nr. 125/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2004/2005 ist das bisherige Bundessozialhilfegesetz außer Kraft getreten und durch das neue SGB II (Hartz IV) und das SGB XII ersetzt worden. Durch dieses neue Recht sind die bisher gewohnten Ansprüche der Sozialhilfeempfänger auf einmalige Leistungen bis auf wenige Ausnahmen entfallen. Zu diesen Ausnahmen zählt die Kostenübernahme des Sozialamtes für „mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ gemäß § 23 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II, bzw. gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII.

Das BayStMAS hat mitgeteilt, dass letztlich die jeweilige Schule entscheidet, ob eine Veranstaltung der Schule als Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen anzusehen ist. Wenn dies die Schule bestätigt, sind somit Leistungen möglich für

- mehrtägige Schulwanderungen
- mehrtägige Studienfahrten
- Schullandheimaufenthalte
- Schulskikurse und
- Schulabschlussfahrten.

Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden **SOLAR Nr. 125/05**.

Das Sozialamt der Stadt Erlangen hat uns gebeten, diese Regelung einer Kostenübernahme bei Klassenfahrten an alle Schulleitungen Erlanger Schulen weiterzureichen mit der Bitte, den Elternbeirat Ihrer Schule, das Lehrerkollegium, sowie betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte dahingehend zu informieren. Diese Leistungen sind von den in Frage kommenden Eltern/Erziehungsberechtigten direkt beim Sozialamt der Stadt Erlangen zu beantragen. Voraussetzung ist lediglich, dass die jeweilige Schulleitung bestätigt, dass es sich bei der Klassenfahrt um eine schulische Veranstaltung handelt.

Öffnungszeiten: Mo 8.00 - 16.00 Uhr, Di, Mi, Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Do 8.00 - 14.00 Uhr
Haltestelle: Baumwollspinnerei

Bustlinien: 285, 284, 294, 290

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
HypoVereinsbank

Kto. 31

BLZ 763 500 00

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

Flessabank Erlangen

Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG

Postbank Nürnberg

Kto. 880 035

Kto. 400

Kto. 47 78-855

BLZ 793 301 11

BLZ 763 600 33

BLZ 760 100 85

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.kommunikation.erlangen.de

Für weitere Fragen steht das Sozialamt unter Tel.Nr. 86 2442 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Linde
Amtsleiter